

Mehr Transparenz für die Bürger

Neue Kehr- und Überprüfungsordnung der Kaminkehrer für mehr Gerechtigkeit

Von Stefanie Platzek

Nach dem Willen der Europäischen Union wird bis 2013 das Kaminkehrerhandwerk Stück für Stück liberalisiert und auf das europäische Gemeinschaftsrecht angepasst. Bereits zum 1. Januar 2010 sind die ersten Veränderungen in Kraft getreten. Mit der neuen Kehr- und Überprüfungsordnung soll mehr Transparenz und Gebührengerechtigkeit geschaffen werden, sagt Bezirkskaminkehrermeister Richard Hettmann.

Schon seit November 2008 gebe es das Schornsteinfeger-Monopol nicht mehr, sagt Hettmann. Seitdem habe der Kunde die Möglichkeit, einen Schornsteinfeger aus dem EU-Gebiet zu beauftragen. Einzige Ausnahme: Bis 31. Dezember 2012 gibt es eine Übergangsfrist, während der man nicht den Schornsteinfeger aus dem Nachbarkehrbezirk wählen kann. Theoretisch könnte man also einen Kaminkehrer aus Frankreich kommen lassen. Praktisch wäre das wohl die Ausnahme, schließlich wäre da zum Beispiel der Fahrweg. Wer mit seinem Bezirksschornsteinfegermeister zufrieden ist, kann die Arbeiten aber auch weiterhin von diesem ausführen lassen.

Ausgleichende Gebühren

Im Kern gehe es darum, die Kehr- und Überprüfungsarbeiten der immer moderneren Heiztechnik anzupassen. In Zukunft gibt es laut Hettmann bis auf eine feste Gebühr für Anfahrten als anteilige Wegebepauschale im Regelfall nur noch einen Grundwert und keine weiteren Pauschalen mehr. Stattdessen bemesse sich die Gebühr am Arbeitsaufwand der jeweiligen Feuerungsanlage: Je moderner und emissionsärmer die Feuerungsanlage ist, desto geringer fallen die Gebühren aus. Man könne davon ausgehen, dass rund 60 Prozent der Haushalte mit weniger Kos-



Stück für Stück soll das Kaminkehrerhandwerk ans europäische Gemeinschaftsrecht angepasst werden. (Foto: Roland Holschneider dpa/lhe)

ten rechnen dürfen. Allerdings kommen auf Gebäude mit Öfen (öl- oder holzbeheizt) und mit Heizungen für feste Brennstoffe höhere Gebühren zu. Bislang hatte jedes Bundesland eigene Gebührensätze. Seit Anfang des Jahres gelten im Bundesgebiet die gleichen Gebühren. Die modernisierte Kehr- und Überprüfungsordnung basiert auf einstimmigen Empfehlungen einer von den Ländern eingesetzten Expertenkommission. Diese hatte im Mai 2006 eine bundesweite Musterregelung beschlossen.

Neu ist zum Beispiel auch die Gebühr für die Feuerstättenschau, sagt Hettmann. Der zuständige Bezirkskaminkehrermeister habe in dem Gebiet, indem er diese durchführe, einen Feuerstättenbescheid mit allen im Anwesen durchzuführenden Tätigkeiten und Terminen auszustellen. Dieser werde ausdrücklich vom Bundeswirtschaftsministerium gefordert. Die Feuerstättenschau sei alle drei bis vier Jahre durchzuführen. Sie diene in erster Linie der Brand- und Betriebssicherheit von Feuerungsanlagen.

Mehr Eigenverantwortung

Allerdings gibt es auch Arbeiten, bei denen man keinen Wettbewerb will, sagt Hettmann. Dazu gehöre beispielsweise die Bauabnahme von Feuerungsanlagen. Schließlich solle man nicht einfach den nächsten Kaminkehrer holen, wenn der erste Mängel festgestellt habe, bis die Bauabnahme durch sei. Auch die Feuerstättenschau, anlassbezogene Überprüfungen und das Führen des Kkehrbuches werden weiterhin ausschließlich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt. Durch die Neuerungen würden die Eigentümer mehr in die Pflicht genommen. Denn die Haus- und Wohnungsbesitzer seien verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Tätigkeiten auch fristgerecht durchgeführt werden.